

Inhalt

- 1 Grenze für die „Sofortabschreibung“ von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird angehoben
- 2 Zweites Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen
- 3 Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung
- 4 Verlustabzugsverbot bei Kapitalgesellschaften bis 2015 verfassungswidrig
- 5 Grunderwerbsteuer: Nachträgliche Bebauung eines erworbenen Grundstücks
- 6 Häusliches Arbeitszimmer bei Selbständigen: Verfügbarkeit eines „anderen“ Arbeitsplatzes
- 7 Private Veräußerungsgeschäfte mit Ferienwohnungen
- 8 Abzug von Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 3. 7. ²	Grundsteuer (Jahresbetrag) ³	6. 7.
Mo. 10. 7.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag⁴	13. 7.
	Umsatzsteuer⁵	13. 7.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Grenze für die „Sofortabschreibung“ von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird angehoben

Nach derzeitigem Recht können Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern (wie z. B. Büromöbel, Schreibtische, Lampen, Computer) im Jahr des Erwerbs in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten 410 Euro je Wirtschaftsgut nicht übersteigen (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter); maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuerbeträge.⁶

Bei Überschreiten der Grenze können die Wirtschaftsgüter regelmäßig nur über die (mehrjährige) Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden.

- 1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 3. 7., weil der 1. 7. ein Samstag ist.
- 3 Bei Antragstellung bis zum 30. September 2016 (siehe § 28 Abs. 3 GrStG).
- 4 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 6 Siehe § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG sowie R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR.

Im Rahmen einer Gesetzesänderung⁷ wird die Grenze für die Behandlung als geringwertiges Wirtschaftsgut von 410 Euro auf **800 Euro** angehoben. Dies gilt erstmals für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31. Dezember 2017** angeschafft (hergestellt) werden. Bei einer Bestellung ist maßgebend, wann das Wirtschaftsgut geliefert wird.

Eine weitere Änderung ergibt sich, soweit die für Gewinneinkünfte alternative sog. **Sammelposten-Regelung** angewendet wird. Nach dieser Vorschrift können Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bis zu 1.000 Euro in einen mit 20 % jährlich abzuschreibenden Sammelposten eingestellt werden. Bei Inanspruchnahme dieser Methode können derzeit Wirtschaftsgüter bis 150 Euro **sofort abgeschrieben** werden; dieser Betrag wird bei ab 2018 angeschafften Wirtschaftsgütern auf **250 Euro** erhöht.

2 Zweites Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen

Im Rahmen eines Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes⁸ werden u. a. folgende (steuerliche) Regelungen geändert:

- Ergänzend zur Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung von **geringwertigen Wirtschaftsgütern**⁹ werden die entsprechenden steuerlichen **Aufzeichnungspflichten** vereinfacht: Die Aufnahme in ein gesondertes Verzeichnis braucht für ab 2018 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter **nicht** mehr zu erfolgen, wenn deren Wert **250 Euro** (bisher 150 Euro) nicht übersteigt.
- Die **umsatzsteuerliche** Grenze für sog. **Kleinbetragsrechnungen**, wonach reduzierte Pflichtangaben dennoch zum Vorsteuerabzug berechtigen, wird von 150 Euro mit Wirkung ab 1. Januar 2017 auf **250 Euro** angehoben.
- **Lohnsteuer-Anmeldungen** brauchen künftig nur vierteljährlich abgegeben zu werden, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr nicht mehr als 5.000 Euro (bisher 4.000 Euro) betragen hat. Die Grenze für die jährliche Abgabe von 1.080 Euro bleibt unverändert.
- **Lieferscheine**, die keine Buchungsbelege sind, unterliegen grundsätzlich rückwirkend **nicht** mehr der Aufbewahrungspflicht.
- Die Möglichkeit, **Sozialversicherungsbeiträge**, deren tatsächlicher Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, auf Grundlage des tatsächlichen Werts des **Vormonats** zu zahlen, wird gesetzlich geregelt.

3 Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung

Der Bundesfinanzhof¹⁰ hatte entschieden, dass Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Immobilie – auch soweit Spüle und Herd betroffen sind – nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden können. Die Einbauküche ist vielmehr als eigenständiges und einheitliches Wirtschaftsgut zu beurteilen und über eine 10-jährige Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben.

Die Finanzverwaltung¹¹ will diese neue Rechtsprechung grundsätzlich in allen offenen Fällen anwenden. Für „Erstveranlagungen“ **bis** einschließlich des Veranlagungszeitraums **2016** lässt es die Finanzverwaltung auf Antrag zu, wenn bei der vollständigen Erneuerung einer Einbauküche nach der bisherigen Rechtsauffassung verfahren wird, wonach die Spüle und ggf. der Herd als Bestandteile des Gebäudes beurteilt und der Ersatz anteilig als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen behandelt werden können.

4 Verlustabzugsverbot bei Kapitalgesellschaften bis 2015 verfassungswidrig

Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft können dann verloren gehen, wenn Gesellschaftsanteile von einem Dritten erworben werden. Werden innerhalb von 5 Jahren mehr als 50 % der Kapitalanteile auf den Erwerber übertragen, entfällt der Verlustabzug vollständig; bei einem Anteilserwerb von mehr als 25 % wird der Verlustabzug der Gesellschaft anteilig gekürzt (vgl. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG).

Diese Regelung ist jetzt vom Bundesverfassungsgericht¹² für verfassungswidrig erklärt worden. Nach Auffassung des Gerichts besteht für die Ungleichbehandlung von Kapitalgesellschaften (mit oder ohne „schädlichem“ Beteiligungserwerb) kein sachlicher Grund; die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft ändere sich nicht durch eine bloße Anteilsübertragung. Auch die Gefahr vermeintlicher missbräuchlicher Gestaltungen („Mantelkauf“) sei eher abstrakt und rechtfertige keine derart willkürliche Regelung.

7 Vgl. Bundesrats-Drucksache 366/17.

8 Siehe Bundestags-Drucksache 18/9949 und Bundesrats-Drucksache 305/17.

9 Siehe Nr. 1 in diesem Informationsbrief.

10 Urteil vom 3. August 2016 IX R 14/15 (BStBl 2017 II S. 437) und Informationsbrief Februar 2017 Nr. 4.

11 Vgl. BMF-Schreiben vom 16. Mai 2017 – IV C 1 – S 2211/07/10005 (BStBl 2017 I S. 775).

12 Siehe Beschluss vom 29. März 2017 2 BvL 6/11.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, die verfassungswidrige Vorschrift **bis** zum **31. Dezember 2018** rückwirkend für die Zeit vom Inkrafttreten der Regelung am 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2015 zu beseitigen. Kommt der Gesetzgeber dieser Verpflichtung innerhalb dieser Frist nicht nach, wird die Vorschrift des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG rückwirkend für nichtig erklärt.

Ausdrücklich offengelassen hat das Gericht die Frage, ob diese Beurteilung durch den seit 2016 geltenden § 8d KStG (Verlustvortrag bei Fortführung des Betriebs)¹³ beeinflusst wird.

5 Grunderwerbsteuer: Nachträgliche Bebauung eines erworbenen Grundstücks

Der Erwerb eines Grundstücks unterliegt regelmäßig der Grunderwerbsteuer mit je nach Bundesland unterschiedlichen Steuersätzen in Höhe von 3,5 % bis 6,5 %¹⁴ des Kaufpreises. Wird im Zusammenhang mit dem Erwerb eines unbebauten Grundstücks ein Vertrag über die Errichtung eines Gebäudes abgeschlossen, prüft die Finanzverwaltung ggf., ob ein sog. **einheitlicher Erwerbsgegenstand** vorliegt und damit auch die Bauerrichtungskosten der Grunderwerbsteuer unterliegen.

Dies kann der Fall sein, wenn beide Verträge – Kaufvertrag und Bauerrichtungsvertrag – in einem **rechtlichen** oder **sachlichen Zusammenhang** stehen.¹⁵ Dieser liegt z. B. vor, wenn der Erwerber des Grundstücks in seiner Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Bebauung nicht mehr frei ist, etwa durch vertragliche Regelungen oder faktische Zwänge (z. B. wenn der Verkäufer gleichzeitig der Bauunternehmer ist).

Beispiel:

Der Käufer K erwirbt das Grundstück von der Baugesellschaft X. Der Grundstückskaufvertrag enthält eine Verpflichtung, das Grundstück innerhalb von 2 Jahren auf Grundlage der dem Vertrag beigefügten Zeichnungen des Architekten A zu bebauen. K beauftragt die Baugesellschaft X mit der Bauausführung.

Liegen die Voraussetzungen für einen einheitlichen Erwerbsgegenstand vor, wird regelmäßig das **bebaute** Grundstück für die Besteuerung herangezogen, selbst wenn das Grundstück im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags noch unbebaut ist bzw. war.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof¹⁶ jetzt zur Frage Stellung genommen, wie zu verfahren ist, wenn ein längerer Zeitraum (im Streitfall mehrere Monate) zwischen Grundstückserwerb und Bauerrichtungsvertrag liegt und im Nachhinein ein sog. einheitlicher Erwerbsgegenstand angenommen wird. Danach wird das erworbene Grundstück erst dann im bebauten Zustand Gegenstand des Erwerbsvorgangs, wenn auch der Bauerrichtungsvertrag geschlossen wird. Das bedeutet, dass die spätere Bebauung als „nachträgliches Ereignis“¹⁷ angesehen wird; damit können auch bereits bestandskräftige Grunderwerbsteuer-Festsetzungen regelmäßig **rückwirkend** geändert werden.

6 Häusliches Arbeitszimmer bei Selbständigen: Verfügbarkeit eines „anderen“ Arbeitsplatzes

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können von Selbständigen nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn **kein anderer** betrieblicher Arbeitsplatz zur Verfügung steht.¹⁸ Ein anderer Arbeitsplatz ist nur dann verfügbar, wenn er die entsprechende Ausstattung aufweist und der Selbständige ihn in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise **zumutbar** nutzen kann.

Ein Finanzgericht¹⁹ hatte das häusliche Arbeitszimmer eines selbständigen Logopäden anerkannt.²⁰ Im Streitfall standen zwar vier Praxisräume zur Verfügung, die aber ausschließlich von den vier Angestellten für Therapiezwecke genutzt wurden.

Inzwischen hat der Bundesfinanzhof²¹ die Entscheidung des Finanzgerichts bestätigt. Die (Therapie-)Räume des Logopäden standen nur in den Abendstunden und am Wochenende zur Verfügung und waren wegen ihrer besonderen Ausstattung für die umfangreiche Verwaltungstätigkeit nur eingeschränkt nutzbar. Es sei im Streitfall auch nicht zumutbar gewesen, einen weiteren Arbeitsplatz oder einen Raum zur ausschließlichen Nutzung für Büro- und Verwaltungstätigkeiten zu Lasten von Behandlungsmöglichkeiten einzurichten; für das häusliche Arbeitszimmer wurde daher ein Betriebsausgabenabzug von 1.250 Euro (Höchstbetrag) anerkannt.

13 Siehe hierzu Informationsbrief Februar 2017 Nr. 8.

14 Siehe dazu eine Übersicht im Informationsbrief November 2016 Nr. 5.

15 Siehe hierzu ausführlich gleichlautende Ländereiserlasse vom 14. März 2017 (BStBl 2017 I S. 436).

16 Urteil vom 25. Januar 2017 II R 19/15.

17 Vgl. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung.

18 Siehe § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2 EStG.

19 FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 1. März 2016 4 K 362/15 (EFG 2016 S. 1154).

20 Siehe Informationsbrief Dezember 2016 Nr. 3.

21 Urteil vom 22. Februar 2017 III R 9/16.

7 Private Veräußerungsgeschäfte mit Ferienwohnungen

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken unterliegen nur dann der Einkommensteuer, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt (sog. Spekulationsgeschäfte, vgl. § 23 EStG). Von der Besteuerung **ausgenommen** sind jedoch Objekte, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Unklar war bisher, wie bei Zweit- oder Ferienwohnungen die „Spekulationsgewinnbesteuerung“ durch Selbstnutzung ggf. vermieden werden kann.

Zu dieser Frage hat ein Finanzgericht²² eine sehr restriktive Auffassung vertreten. Danach ist eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bei einer als Zweitwohnung genutzten Ferienwohnung **nicht** gegeben, wenn sie nicht aus beruflichen Gründen – z. B. bei doppelter Haushaltsführung – vorgehalten und genutzt wird, sondern im Wesentlichen für Erholungszwecke. Nach dieser Entscheidung wären Spekulationsgewinne mit Ferienwohnungen regelmäßig einkommensteuerpflichtig, wenn diese **nur für Erholungszwecke selbst genutzt** wurden. Gegen das Urteil ist jedoch ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof²³ anhängig, die Entscheidung bleibt abzuwarten.

8 Abzug von Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für die Beerdigung eines **nahen Angehörigen** können als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG)²⁴ berücksichtigt werden, soweit sie **nicht** aus dem Nachlass bestritten werden können und auch nicht durch Ersatzleistungen, insbesondere von Sterbegeldversicherungen, gedeckt sind.

Die Finanzverwaltung²⁵ hat die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Beerdigungskosten zusammengefasst; danach sind nur die **unmittelbar** mit der Beerdigung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen begünstigt.

Abziehbare Beerdigungskosten	Nicht abziehbare Beerdigungskosten
Trauerfeier	Bewirtung von Trauergästen
Trauerredner	Trauerkleidung
Bestatterleistungen	Reisekosten für die Teilnahme an der Bestattung
öffentliche Gebühren (z. B. für die Nutzung der Grabstätte)	
Überführung	
Sarg	
Blumenschmuck	(weitere) Grabpflege und Bepflanzung
erstmalige Herrichtung des Grabes	aufwendige Grabstätte
angemessenes Grabmal	aufwendiges Grabmal

Generell können nur angemessene Aufwendungen berücksichtigt werden. Nach einer Finanzgerichtsentscheidung²⁶ lag die **Angemessenheitsgrenze** für eine Beerdigung bei **7.500 Euro**.

Von diesem Betrag sind noch etwaige Versicherungsleistungen usw. abzuziehen. Bei **Sterbegeldversicherungen** ist zu beachten, dass die Versicherungsleistung auch die sog. mittelbaren (nicht abziehbaren) Beerdigungskosten abdecken soll. Das bedeutet, dass die Leistungen aus der Sterbegeldversicherung nur anteilig auf die abziehbaren Beerdigungskosten angerechnet werden.

Beispiel:

Die Kosten für die Beerdigung eines nahen Angehörigen haben 5.000 € betragen; davon können 4.000 € als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, während Bewirtungskosten in Höhe von 1.000 € nicht abziehbar sind. Die Sterbegeldversicherung leistet 3.000 €.

Von den gesamten Beerdigungskosten von 5.000 € sind 4.000 € (= 80 %) begünstigt, die um 3.000 € × 80 % = 2.400 € zu kürzen sind. Die außergewöhnliche Belastung beträgt dann 4.000 € − 2.400 € = 1.600 € (vor Abzug der zumutbaren Belastung).

Bei der Ermittlung des „anrechenbaren“ **Nachlasswerts** bleiben Hausrat und Kleidung des Verstorbenen außer Ansatz; zuvor vom Verstorbenen erhaltene Schenkungen (z. B. ein Grundstück) werden jedoch einbezogen.

22 FG Köln, Urteil vom 18. Oktober 2016 8 K 3825/11, Revision eingelegt.

23 Az. des BFH: IX R 37/16.

24 Abzug nur insoweit, als die Aufwendungen die zumutbare Belastung übersteigen (vgl. Informationsbrief Juni 2017 Nr. 2).

25 LfSt Bayern vom 16. Dezember 2016 – S 2284.1.1-21/1 St 32.

26 Vgl. FG Köln, Urteil vom 29. September 2010 12 K 784/09 (EFG 2011 S. 242) für 2006.